

Beratungsrichtlinie EDM-Portal

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Beratungen, die von der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement OÖ (in der Folge kurz *FG Entsorgung OÖ*) gefördert werden.

2. Ziel

Die FG Entsorgung OÖ will ihre Mitglieder (in der Folge kurz *Beratungskunde(n)*) bei den verpflichtenden Meldungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und den entsprechenden Verordnungen unterstützen.

Es wird dabei darauf Wert gelegt, dass den Mitgliedern im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ Unterstützung angeboten wird und nicht eine laufende Durchführung der Tätigkeit durch den Berater selbst.

Ziel ist es, den Beratungskunden bei der Erfüllung seiner Meldeverpflichtungen in grundsätzlichen Fragen durch Erläuterungen zu unterstützen bzw. auch bei der Abklärung der zu verwendenden Schlüsselnummern behilflich zu sein.

Deshalb gewährt die FG Entsorgung OÖ dem Beratungskunden eine finanzielle Unterstützung (Förderung) für eine Beratung durch ein externes Beratungsunternehmen (in der Folge kurz *Beratungsunternehmen*) im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- der Beratungskunde Mitglied der FG Entsorgung OÖ ist,
- die Beratungsrichtlinie EDM-Portal Stand 08/2012 anerkannt wird,
- das vollständig ausgefüllte Förderansuchen (Original) bereits vor Beginn der Beratung in der Geschäftsstelle der FG Entsorgung OÖ vorliegt,
- das am Förderansuchen bzw. in der Kundenverständigung vereinbarte Beratungsthema behandelt wurde,
- das eingesetzte Beratungsunternehmen über die entsprechende Gewerbeberechtigung (Ingenieurbüro oder Unternehmensberater mit fachlich einschlägigen Kenntnissen; Basis wko.at, Firmen A-Z) verfügt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Beantragung einer Beratungsförderung

Der Beratungskunde beantragt eine Beratungsförderung **vor Beginn der Beratung** durch einen schriftlichen Kontakt (**Förderansuchen**) in der Geschäftsstelle der FG Entsorgung OÖ. Nach positiver Klärung der Fördervoraussetzungen erhalten der Beratungskunde und der Berater eine **Kundenverständigung**.

5. Beratereinsatz

Der Beratungskunde wählt und beauftragt das einzusetzende Beratungsunternehmen selbst.

Dabei obliegt dem **Beratungskunden**

- die **Auswahl** des für ihn geeigneten **Beratungsunternehmens** inkl. Klärung dessen Berufsberechtigung (Ingenieurbüro oder Unternehmensberater mit fachlich einschlägigen Kenntnissen),
- die **Übermittlung des Förderansuchens** an die Geschäftsstelle der FG Entsorgungsmanagement OÖ **vor Beginn der Beratungstätigkeit**,
- die Information und Unterstützung des Beratungsunternehmens bei der konkreten Beratungstätigkeit,
- die **Übermittlung der Unterlagen** (in Kopie) zur **Gewährung der Förderung**
 - ✓ Rechnung und Aufwandsnachweis des Beratungsunternehmens,
 - ✓ Nachweis über die durchgeführte Zahlung des Rechnungsbetrages (gesamtes Beratungshonorar) und
 - ✓ Beratungsbericht des Beratungsunternehmens
- an die Geschäftsstelle der FG Entsorgung OÖ.

Dem **Beratungsunternehmen** obliegt

- die Durchführung der **Beratung** und
- die Erstellung eines **Beratungsberichtes**.

Der Abschluss einer Beratungsvereinbarung (Beratungskosten, -dauer, -ablauf, -methode, etc.) erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen, weshalb auch jede Haftung seitens der FG Entsorgung OÖ abgelehnt wird.

Die FG Entsorgung OÖ übernimmt auch keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse.

Der Beratungskunde trägt Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und der Beratungsstandard für das vereinbarte Beratungsthema eingehalten werden.

6. Förderhöhe und Beratungsdauer

Die genehmigte Gesamtförderhöhe wird mit der Kundenverständigung dem Kunden (Mitglied FG Entsorgung OÖ) und dem Beratungsunternehmen übermittelt.

Als Reisekosten kann das amtliche Kilometer-Geld (Standort Beratungsunternehmen - Beratungskunde) von derzeit € 0,42 pro Kilometer (für PKW) verrechnet werden.

Die **Gesamtförderhöhe beträgt 50 % der Nettoberatungskosten, maximal € 1.500,--.**

Es besteht die Möglichkeit alle 2 Jahre (zB 2012/2014 bzw. 2013/2015, 2014/2016, ...) diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

Die **Nettoberatungskosten** setzen sich aus der **Anzahl der Beratungsstunden (€ 80,-- pro Stunde) + allfälliges Kilometer-Geld** zusammen.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur so lange gewährt werden, wie dafür Budgetmittel vorhanden sind.

7. De-minimis-Regel

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) der Betrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Gültig von 1.1.2007 bis 31.12.2013.

8. Auszahlung der Beratungsförderung

Nach Beendigung der Beratung sendet der Beratungskunde alle erforderlichen Einreichunterlagen in Kopie (siehe auch 5. *Beratereinsatz*), wie

- Rechnung und Aufwandsnachweis des Beratungsunternehmens,
- Nachweis über die durchgeführte Zahlung des Rechnungsbetrages (gesamtes Beratungshonorar) und
- Beratungsbericht des Beratungsunternehmens

fristgerecht an die FG_r Entsorgung OÖ. - Die Einreichfrist wird mit der Kundenverständigung bekanntgegeben.

Nach einem positiven Prüfungsergebnis sämtlicher Einreichunterlagen wird der genehmigte Förderbetrag dem Beratungskunden als Zuschuss überwiesen. - Die gesamte Umsatzsteuer trägt der Beratungskunde.

Der Kunde ist für jeglichen Schaden, den die Fördergeber aufgrund unrichtiger Angaben erleiden, ersatzpflichtig.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien gelten bis zum Erlassen neuer Förderrichtlinien.

(Hinweis: Soweit im vorhergehenden Text und in den Beratungsstandards personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.)